

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen der Firma Jost Veranstaltungsservice GmbH

§ 1 Geltungsbereich

§ 1.1.

Die Firma Jost Veranstaltungsservice GmbH, Felix-Wankel-Str. 20, 55545 Bad Kreuznach, (nachfolgend „Vermieter“ genannt) vermietet u. a. Toilettencontainer, Podeste, Zelte, Zelthallen einschließlich Zubehör an Verbraucher und Unternehmen (nachfolgend „Mieter“ genannt) aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unternehmen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, mithin Industrie, Handel, Handwerk, Gewerbe, Selbständige und sonstige Unternehmen wie Schulen, Universitäten, Behörden und Vereine. Verbraucher im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen der Vermieter in Geschäftsbeziehungen tritt, ohne dass ihnen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugeordnet werden kann.

§ 1.2.

Von diesen Vertragsbedingungen abweichenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur, wenn diese vom Vermieter schriftlich bestätigt worden sind. Mit seiner Bestellung erkennt der Mieter die Vertragsbedingungen des Vermieters an. Sie gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte.

§ 2 Vertragsschluss

§ 2.1.

Die Angebote des Vermieters sind freibleibend und werden erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Vermieters verbindlich. Dem Vermieter ist es gestattet, dem Mieter einen anderen Vertragsgegenstand als den angebotenen zu vermieten, sofern dieser für die durch den Mieter beabsichtigte Verwendung in gleichem Maße geeignet und dem Kunden zumutbar ist. Ablichtungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsbeschreibungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung des Vermieters verbindlich. Für Irrtümer durch etwaige Druckfehler haftet der Vermieter nicht.

§ 2.2.

Mit seiner Bestellung bestätigt der Mieter, dass die Gegenstände des Vermieters in dessen Bereichen verwendet werden und dort verbleiben, es sei denn, die Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.



§ 2.3.

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen existieren nicht. Sie sind nur gültig, wenn der Vermieter insofern sein Einverständnis schriftlich erklärt hat. Die vom Vermieter präsentierten Leistungen auf Werbeunterlagen, der eigenen Website oder sonstigen Medien stellen kein bindendes Angebot des Vermieters dar.

§ 2.4.

Mietet ein Verbraucher den Vertragsgegenstand über Fernkommunikationsmittel, erhält er unverzüglich eine Zugangsbestätigung durch den Vermieter, die in keinem Fall eine verbindliche Annahme des Mietangebots darstellt, jedoch mit der gesonderten Annahmeerklärung verbunden werden kann. Auf schriftliche Anfrage des Verbrauchers werden dem Mieter Vertragstext sowie die hier geltenden AGB per E-Mail zugesandt.

§ 3 Vertragsgegenstand

§ 3.1.

Der Mieter ist verpflichtet, eventuell notwendige behördliche Genehmigungen einzuholen, so für das Aufstellen des Vertragsgegenstandes auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen. Die laut Landesbauordnung vorgeschriebene Gebrauchsabnahme hat der Mieter bei der zuständigen Behörde frühzeitig zu beantragen, da sie vor Übergabe der Anlage an den Mieter im Beisein des Richtmeisters stattfindet. Das dazu erforderliche Prüfbuch stellt der Vermieter, solange erforderlich, zur Verfügung. Es darf nur zur Vorlage bei der Abnahmebehörde Verwendung finden, da Zeichnungen und Statikberechnungen urheberrechtlich geschützt sind. Das Prüfbuch enthält eine original geprüfte statische Berechnung mit dem Prüfbericht eines Prüfamtes für Baustatik, eine Ausführungs- und ggf. eine Übertragungsgenehmigung sowie Formulare für die Gebrauchsabnahme. Sonderkonstruktionen sind gesondert zu behandeln – je nach Ausführung und Aufstellungsort. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, soweit sie nicht den Vertragsgegenstand als solchen betreffen. Die erforderlichen Feuerlöscher, Notbeleuchtungen und Hinweisschilder sind vom Mieter anzubringen und betriebsbereit zu halten. Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter bescheinigt dem Richtmeister des Vermieters die ordnungsgemäße Übergabe der fertigen Anlage. Der Mieter ist ferner verpflichtet, dem Vermieter vier Wochen vor Aufbaubeginn genaue Hallenpläne und einen überprüften Gesamtanlageplan des Geländes zur Verfügung zu stellen. Das Baugelände wird vom Mieter in ausreichender Zeitspanne für die Auf- und Abbauarbeiten zur Verfügung gestellt. Bei notwendig werdenden Unterbrechungen der Auf- und Abbauarbeiten oder zu kurzen Zeitspannen, die der Mieter zu vertreten hat, sind die dadurch bedingten Mehrkosten vom Mieter zu tragen. § 4.2. gilt entsprechend.



§ 3.2.

Der Mieter hat für ebenes, für den Vertragsgegenstand bebaubares Gelände zu sorgen und nach Abbauende den ursprünglichen Zustand des Geländes wiederherzustellen. Sofern dies nicht möglich ist, bedarf es eines Niveaueausgleichs, dessen Kosten durch den Mieter zu tragen sind. Die Zu- und Abfahrtswege sowie das Baustellengelände müssen für Lastzüge bis 40 t Nutzlast befahrbar sein. Die genaue Aufstellungsstelle ist durch den Mieter oder dessen Beauftragten zu bestimmen und anzuweisen. Der Mieter hat eventuelle Folgen zu vertreten, die durch ungeeignetes Gelände eintreten. Die Sicherung, Abschränkung und Beleuchtung der Baustelle sowie die Feststellung der Lage von Erd- und Freileitungen ist Sache des Mieters. Die Bauanzeige hat der Mieter rechtzeitig vorzunehmen und darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Landesbauordnung für fliegende Bauten und ggf. die Versammlungsstättenverordnung in Bezug auf Sicherheitsabstände, Notausgänge usw. eingehalten werden. Der Mieter hat dem Vermieter innerhalb des Baustellengeländes ausreichenden Platz für einen Baucontainer oder einen geeigneten, verschließbaren Raum, sowie nach Möglichkeit Toiletten und Waschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. § 4.2. gilt entsprechend.

§ 3.3.

Der Mieter ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ausschließlich zu dem im Vertrag vorgesehenen Verwendungszweck zu gebrauchen. Der Mieter ist ferner verpflichtet, den Vertragsgegenstand sachgerecht zu behandeln und nur von eingewiesenem Personal bedienen zu lassen. Ihm mitgeteilte notwendige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen hat er selbst auszuführen. So hat der Mieter insbesondere bei nennenswertem Schneefall für die sofortige Räumung der Dächer von der Schneelast zu sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um etwaige Schäden, auch durch höhere Gewalt, so gering wie möglich zu halten. Weitergehende Instandsetzungen oder Veränderungen darf der Mieter an der Mietsache nicht vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Sämtliche sich hieraus ergebenden Folgen gehen zu seinen Lasten. Insbesondere ein Zeltgerüst darf nicht als Aufhänge-Vorrichtung, erst recht nicht für schwere Lasten benutzt werden. Beschädigungen oder Veränderungen des Vertragsgegenstandes durch Anstrich von Gerüstteilen und Fußboden, Beklebungen, Bohren von Löchern und ähnliches sind nicht gestattet. Die Kosten einer erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Mieter. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile oder Verspannungen versetzt oder entfernt, sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht. Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Besspannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter umgehend zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter oder der von ihm dazu verpflichtete Benutzer des Vertragsgegenstandes unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu schließen und den Vertragsgegenstand notfalls von Personen räumen zu lassen.



§ 3.4.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeitigen Zugang zu dem Vertragsgegenstand zu gewährleisten, damit er technische Untersuchungen über den Zustand und die Funktionalität des Vertragsgegenstandes durchführen bzw. durchführen lassen kann. Sofern der Zugang durch den Mieter nicht gewährleistet wird, gilt die Leistung seitens des Vermieters als erbracht. Beanstandungen berechtigen dann nicht mehr zur Kürzung der Mietzinszahlung.

§ 3.5.

Der Mieter hat den Vertragsgegenstand gegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl oder Verlust zu versichern. Der Mieter trägt die hieraus resultierenden Risiken und hat den Vermieter umgehend über den Eintritt eines der zuvor genannten Ereignisse zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn er das Ereignis nicht zu vertreten hat.

§ 3.6.

Handelt der Mieter als Unternehmer i.S.d. § 1, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden, Beförderungsgefahr zum bzw. vom Einsatzort und – soweit versicherbar – höhere Gewalt zu versichern. Der Mieter hat den Abschluss dieser Versicherungen dem Vermieter in geeigneter Form nachzuweisen. Ansprüche aus diesen Versicherungen werden bereits jetzt an den Vermieter abgetreten, der die Abtretung annimmt. Im Schadensfall ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren. Etwaige Ersatzansprüche des Mieters gegen Dritte tritt er bereits jetzt an den Vermieter ab, soweit diese dem Vermieter auch gegenüber dem Mieter zustehen. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

§ 3.7.

Der Vertragsgegenstand ist an dem zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten Standort aufzustellen. Die Verlegung des Vertragsgegenstandes vom vertraglichen vereinbarten Standort bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der neue Standort ist mitzuteilen. Sämtliche Risiken einer Verlegung trägt der Mieter. Der Mieter hat jeweils für die Untergrundbeschaffenheit, die Anfahbarkeit und die notwendigen Versorgungsanschlüsse (insbes. Abwasser, Wasser, Strom) zu sorgen.

§ 3.8.

Die Gebrauchsüberlassung an Dritte wird untersagt. § 2.2. gilt entsprechend.

§ 3.9.

Sofern der Vertragsgegenstand mit einem Grundstück, einem Gebäude oder einer Anlage verbunden wird, wird dieser nicht Bestandteil i.S.d. § 95 BGB. Der Vertragsgegenstand muss nach Beendigung des Mietvertrages wieder zurückgegeben werden.



§ 3.10.

Sofern Dritte an dem Vertragsgegenstand Rechte geltend machen – etwa diesen pfänden – und dabei die Sache in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Vermieter Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Den Pfändenden oder auf sonstige Weise in den Vertragsgegenstand eingreifenden Dritten hat der Mieter auf die zu Gunsten des Vermieters bestehenden Rechte hinzuweisen. Erfolgt dies nicht und gibt der Dritte den Vertragsgegenstand zu Gunsten des Vermieters nicht frei, haftet der Mieter für den dem Vermieter hierdurch entstandenen Schaden, insbesondere für die dem Vermieter entstehenden und nicht anderweitig erstatteten außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO.

§ 3.11.

Die Kosten für Beladung und Transport des Vertragsgegenstandes, für Entsorgung sowie Instandhaltung des Vertragsgegenstandes während der Mietzeit trägt der Mieter. Die Vornahme der Instandhaltungsarbeiten im Übrigen geht jedoch zu Lasten des Vermieters.

§ 4 Lieferung

§ 4.1.

Sämtliche Bereitstellungs- und Liefertermine und -fristen müssen schriftlich bestätigt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferungen mit erforderlichen Vormaterialien.

§ 4.2.

Verzögerungen gehen nicht zu Lasten des Vermieters, wenn der Mieter seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere wenn er für behördlichen Genehmigungen, Ausführungspläne, Klärung technischer Einzelheiten, Untergrundbeschaffenheit, Anfahbarkeit und notwendige Versorgungsanschlüsse (insbes. Wasser, Abwasser, Strom) oder Anzahlungen zu sorgen hat. §§ 3.1. und 3.2. gelten entsprechend.

§ 4.3.

Lieferungsverzögerungen hat der Vermieter ferner nicht zu vertreten, wenn diese auf höherer Gewalt beruhen. Hierzu gehören auch Arbeitskämpfe in eigenen oder fremden Betrieben, behördliche Anordnungen oder Transportverzögerungen. In solchen Fällen ruht die Leistungspflicht des Vermieters für die Dauer der durch die höhere Gewalt eingetretenen Behinderungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.



§ 4.4.

Für ein von dem Mieter beauftragtes Transportunternehmen haftet der Vermieter im Falle verspäteter Lieferung oder Rücknahme des Vertragsgegenstandes nicht. Bei einem vom Vermieter beauftragten Transportunternehmen gilt § 6. Nimmt der Mieter den Transport des Vertragsgegenstandes selbst vor, obliegt ihm die fachgerechte Ausführung. Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Vertragsgegenstandes haftet er gegenüber dem Vermieter für den entstandenen Schaden.

§ 4.5.

Der Mieter ist bei Lieferung verantwortlich für das ordnungsgemäße und fachgerechte Abladen sowie den Anschluss des Vertragsgegenstandes an die vorbereiteten Versorgungseinrichtungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Kosten der Lieferung, des Errichtens und Abbaus sowie der Endreinigung des Vertragsgegenstandes sind im Mietpreis nicht enthalten.

§ 5 Gewährleistung

§ 5.1.

Der Vermieter haftet nur dann, wenn der Mieter den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck aus in dem Mietobjekt liegenden Gründen nicht erreichen kann oder die Benutzbarkeit des Vertragsgegenstandes erheblich eingeschränkt ist.

§ 5.2.

Der Mieter hat den Vertragsgegenstand unmittelbar nach Lieferung auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel können danach nicht mehr geltend gemacht werden. Andere Mängel sind dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Die mangelhaften Gegenstände sind dem Vermieter zum Zwecke der Besichtigung und Prüfung in dem Zustand zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befunden haben. Weitergehende Ansprüche als Mietminderungsansprüche des Mieters bestehen nicht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Vermieter haftet nicht für entgangenen Gewinn oder andere vermögensrechtliche Schäden des Mieters aus einem Mangel des Vertragsgegenstandes.

§ 6 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

§ 6.1.

Soweit gesetzlich zulässig und in diesen Bestimmungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Vermieter auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt für jeden, aus welchem Rechtsgrund auch immer geltend gemachten Anspruch und umfasst somit insbesondere Ansprüche wegen Verletzung vertraglicher oder außergerichtlicher Pflichten, gesetzliche Ansprüche oder Pflichten bei der Vertragsanbahnung.



§ 6.2.

Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Vermieter bei schuldhaften Pflichtverletzungen nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung des Vermieters für Schäden, die durch den Mietgegenstand verursacht wurden, an Rechtsgütern des Mieters. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Mieters.

§ 6.3.

Im Übrigen haftet der Vermieter lediglich nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 6.4.

Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen entsprechend.

§ 6.5.

Sämtliche Schäden, die der Mieter bei Anwendung der notwendigen Sorgfalt hätte abwenden können, oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters entstehen, gehen zu seinen Lasten. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenen Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen. Der Mieter wird insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Besucher-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Dauer des Mietvertrages

§ 7.1.

Die Mietzeit beginnt ab dem vertraglich vereinbarten Termin zu laufen. Wird der Vertragsgegenstand aufgrund von Umständen, die der Vermieter zu vertreten hat, zu einem späteren Zeitpunkt geliefert, beginnt die Mietzeit mit der tatsächlichen Lieferung.

§ 7.2.

Die Mietzeit endet mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist 10 Tage. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter den Vertragsgegenstand einer vertragswidrigen Nutzung zuführt, seine Obhutspflichten trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung vernachlässigt, wenn bei ihm ein Insolvenzgrund vorliegt, er den Vertragsgegenstand unbefugt Dritten überlässt oder ihn an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort verbringt.



§ 7.3.

Die Parteien können von dem Vertrag grundsätzlich nicht zurücktreten, ohne schadensersatzpflichtig zu werden.

§ 7.4.

Nutzt der Mieter den Vertragsgegenstand nach Ablauf der Mietzeit weiter, besteht der Anspruch auf Mietzahlung fort.

§ 8 Rückgabe des Vertragsgegenstandes

§ 8.1.

Der Mieter hat den Vertragsgegenstand einschließlich des erhaltenen Zubehörs fristgerecht in vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben. Bis zur Herstellung dieses Zustandes gilt der Vertragsgegenstand nicht als zurückgegeben. Dies gilt auch, wenn der Vertragsgegenstand unvollständig zurückgegeben wird. Schuldet der Vermieter die Rücknahme und Abholung des Vertragsgegenstandes bei dem Mieter, hat diese innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsbeendigung zu erfolgen.

§ 8.2.

Erfolgt die Rückgabe nicht in vertragsgemäßem Zustand, kann der Vermieter die ihm zur Herstellung dieses Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes oder fremdes Personal vornehmen lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.

§ 8.3.

Der Vertragsgegenstand wird bei Rückgabe vom Vermieter in Anwesenheit des Mieters untersucht. Das Untersuchungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen. Anderenfalls ist der Vertragsgegenstand auf Verlangen durch einen Sachverständigen zu untersuchen, der von dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer Koblenz zu benennen ist. Das Gutachten ist im Hinblick auf den Umfang der Mängel, deren Verursachung und die voraussichtlichen Beseitigungskosten für beide Parteien bindend einschließlich der Kosten des Gutachtens.



§ 9 Zahlungsbedingungen

§ 9.1.

Die auf den Mietpreis bezogene Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tage der Verladung und endet mit dem vereinbarten Tage des Wiedereingangs des Mietgegenstandes beim Vermieter. Die Mietpreise beruhen auf dem Kostengefüge am Tage der Auftragsbestätigung. Nachträgliche, nachzuweisende Kosten – bzw. Tarifänderungen, auch im Transportgewerbe, bedingen erneute Verhandlung der Vertragspartner über eine Anpassung der Mietpreise.

§ 9.2.

Sämtliche Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum kostenfrei an den Vermieter derart zu leisten, dass der Vermieter spätestens am Fälligkeitstag über den Zahlungsbetrag frei verfügen kann. Bei Überschreitung des Zahlungsziels wird der Vermieter zumindest Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz berechnen, sofern der Mieter Unternehmer i.S.d. § 1 ist, im Übrigen bei Verbrauchern 5 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die gesetzlichen Regelungen über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 9.3.

Der Vermieter ist berechtigt, Zahlungen des Mieters zunächst auf seine älteren Verbindlichkeiten anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, kann der Vermieter die Zahlung des Mieters vorrangig auf die Kosten, dann die Zinsen und erst danach auf die Hauptforderung verrechnen, worüber der Mieter informiert wird.

§ 9.4.

Die Aufrechnung gegen Forderungen des Vermieters ist ausgeschlossen, soweit der zur Aufrechnung gestellte Anspruch nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, sofern es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur ausüben, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Gegen den Vermieter gerichtete Forderungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 9.5.

Befindet sich der Mieter mehr als 10 Tage im Verzug, kann der Vermieter den Vertragsgegenstand sofort unmittelbar in Besitz nehmen. Dies gilt auch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters.

§ 9.6.

Rabatte, Skonti oder andere Preisherabsetzungen können nur beansprucht werden, wenn der Vermieter diese schriftlich zugesagt hat und der Mieter nicht mit anderen Zahlungen rückständig ist.



§ 9.7.

Einwendungen gegen erteilte Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich geltend zu machen, anderenfalls gilt die Rechnung als anerkannt.

§ 9.8.

Schecks und Wechsel nimmt der Vermieter nur erfüllungshalber entgegen. Hierbei anfallende Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen hat der Mieter zu tragen.

§ 9.9.

Der Vermieter ist berechtigt, für seine Forderungen ausreichende Sicherheiten zu verlangen. Ebenso kann er für Vorausleistungen angemessene Sicherheiten begehren. Der Mieter tritt bereits mit Abschluss des Mietvertrages die ihm gegenüber seinem Versicherer sowie eigenen Auftraggebern zustehenden Forderungen ab, zu deren Entstehen der Vertragsgegenstand eingesetzt wird. Die Abtretung nimmt der Vermieter hiermit an, ohne jedoch verpflichtet zu sein, aus der Abtretung gegenüber Dritten vorzugehen.

§ 9.10.

Der Vermieter verpflichtet sich, die zuvor erfolgten Abtretungen solange nicht offen zu legen und die sich hieraus zu ihren Gunsten ergebenden Forderungen solange nicht einzuziehen, soweit der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.

§ 10 Datenschutz

§ 10.1

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen personen- und unternehmensbezogenen Daten der Kunden des Vermieters werden von ihm EDV-mäßig gespeichert, bearbeitet sowie im Rahmen der Vertragsabwicklung ggf. an Dritte übermittelt.

§ 10.2

Weiterhin werden Daten für die eigenen Werbezwecke des Vermieters erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe der Adressdaten der Kunden des Vermieters erfolgt nicht. Der Nutzung, Weitergabe oder Übermittlung ihrer Daten zu Werbezwecken können die Kunden des Vermieters jederzeit widersprechen.

§ 10.3

All dies erfolgt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Gesetze. Auf den Schutz und die Vertraulichkeit der Daten der Kunden des Verkäufers wird besonderer Wert gelegt.



§ 11 Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Bad Kreuznach, sofern die Vertragsparteien Unternehmer sind. In diesem Fall ist der Vermieter jedoch auch berechtigt, gegen den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand Klage zu erheben.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder anderweitig getroffene Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Vielmehr tritt anstelle der unwirksamen Vereinbarung diejenige Regelung, die der Erreichung des Vertragszweckes und seinem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

